

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/12046, 17/12302 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat festgestellt, dass die mit der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verbundene Pflicht eines Grundeigentümers, die Ausübung der Jagd durch Dritte auf seinem Grundstück trotz entgegenstehender ethischer Motive zu dulden, gegen Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften soll das Urteil des EGMR vom 26. Juni 2012 in nationales Recht umgesetzt werden. Der Entwurf ermöglicht unter anderem Grundeigentümern, die einer Jagdgenossenschaft angehören und die Bejagung ihrer Flächen aus ethischen Gründen ablehnen, auf Antrag aus der Jagdgenossenschaft auszuscheiden. Flankierende Regelungen enthält der Entwurf zur Haftung des ausscheidenden Grundeigentümers für Wildschäden, zur Wildfolge und zum jagdlichen Aneignungsrecht. Darüber hinaus wird die Strafvorschrift zur Jagdwilderei (§ 292 des Strafgesetzbuchs – StGB) an die neu geschaffene Befriedung aus ethischen Gründen angepasst. Damit soll laut Bundesregierung sichergestellt werden, dass ein Betreten der aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen, die in der Flur nicht unbedingt als solche erkennbar sind, für die im Jagdbezirk zur Jagdausübung befugten Personen keine Strafbarkeit nach sich zieht.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zur Beendigung der Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften ist ein Antrag des Grundeigentümers erforderlich, bei dem er die ethischen Motive für die Ablehnung der Jagd glaubhaft zu machen hat. Der dadurch entstehende Aufwand ist laut Bundesregierung geringfügig, da zur Glaubhaftmachung die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ausreicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird nach Darstellung der Bundesregierung keine Informationspflicht oder weitere Vorgabe neu eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch das Gesetz entstehen laut Bundesregierung für den Haushalt des Bundes keine Mehrkosten.

Länder

Für die Verwaltung der Länder entsteht nach Darstellung der Bundesregierung zusätzlicher Vollzugsaufwand durch Amtshandlungen bei der Antragsbearbeitung. Im Einzelnen stellt sich laut Bundesregierung der Erfüllungsaufwand für die Länder wie folgt dar:

Bundesweit werden laut Bundesregierung voraussichtlich maximal 300 Anträge auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft gestellt werden. Der Bearbeitungsaufwand pro Antrag wird bei etwa 30 Stunden durch einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes (pro Stunde 35,10 Euro) liegen. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird daher nach Darstellung der Bundesregierung bis zu 315 900 Euro betragen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/12046, 17/12302 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 27. Februar 2013

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Cajus Caesar
Berichterstatter

Kerstin Tack
Berichterstatterin

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Cajus Caesar, Kerstin Tack, Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Kirsten Tackmann und Cornelia Behm

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 17/12046, 17/12302** in der 217. Sitzung am 17. Januar 2013 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat festgestellt, dass die mit der Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften verbundene Pflicht eines Grundeigentümers, die Ausübung der Jagd durch Dritte auf seinem Grundstück trotz entgegenstehender ethischer Motive zu dulden, gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Nach dem Bundesjagdgesetz gehören Eigentümer von Grundstücken mit einer Fläche von weniger als 75 ha einer Jagdgenossenschaft an und müssen die Bejagung ihrer Flächen dulden. Hiergegen hatte sich nach Darstellung der Bundesregierung ein Grundstückseigentümer gewandt, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt. Der EGMR hat seiner Beschwerde stattgegeben und eine unverhältnismäßige Belastung des Eigentums festgestellt. Die Bundesrepublik Deutschland hat als Unterzeichnerstaat der Menschenrechtskonvention die Pflicht, das Urteil umzusetzen und eine konventionskonforme Rechtslage herzustellen.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften soll das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 in nationales Recht umgesetzt werden. Der Entwurf ermöglicht unter anderem Grundeigentümern, die einer Jagdgenossenschaft angehören und die Bejagung ihrer Flächen aus ethischen Gründen ablehnen, auf Antrag aus der Jagdgenossenschaft auszuscheiden. Praktisch wird dies laut Bundesregierung dadurch erreicht, dass das betroffene Grundstück durch die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen aus ethischen Gründen für befriedet erklärt werden kann. Die ethischen Motive sind vom Grundeigentümer glaubhaft zu machen. Die Befriedung hat zur Folge, dass die betreffende Fläche grundsätzlich nicht mehr bejagt werden darf. Da nach Aussage der Bundesregierung die Nichtbejagung einzelner Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in mehrfacher Hinsicht erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Flächen haben kann – insbesondere bezüglich der Regulierung des Wildbestandes, Vermeidung von Wildschäden, Vermeidung von Wildseuchen etc.) – sind nach Darlegung der Bundesregierung bei der Entscheidung über den Antrag neben den Interessen des Antragstellers auch verschiedene Allgemeinwohlbelange sowie die Interessen betroffener Dritter (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) von der Behörde gegeneinander abzuwägen. Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine Anhörung unter Einbeziehung aller Betroffenen durchzuführen: neben dem Antragsteller sind auch Jagdgenossenschaft, Jagdpäch-

ter, angrenzende Grundeigentümer, Jagdbeirat sowie Träger öffentlicher Belange anzuhören.

Flankierende Regelungen enthält der Entwurf zur Haftung des ausscheidenden Grundeigentümers für Wildschäden, zur Wildfolge und zum jagdlichen Aneignungsrecht. Darüber hinaus wird die Strafvorschrift zur Jagdwilderei (§ 292 StGB) an die neu geschaffene Befriedung aus ethischen Gründen angepasst. Damit soll laut Bundesregierung sichergestellt werden, dass ein Betreten der aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen, die in der Flur nicht unbedingt als solche erkennbar sind, für die im Jagdbezirk zur Jagdausübung befugten Personen keine Strafbarkeit nach sich zieht.

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12046 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates als auch die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist der Drucksache 17/12302 zu entnehmen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 94. Sitzung am 27. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/12046, 17/12302 unverändert anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 119. Sitzung am 27. Februar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/12046, 17/12302 unverändert anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 86. Sitzung am 20. Februar 2013 zum Thema „Änderungen des Bundesjagdgesetzes“ auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 17/12046 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Folgende Sachverständige – Verbände, Ministerien und Institutionen – sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Sachverständige

- Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Brandenburg e. V., Dietrich Mehl

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Martin Rackwitz
- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V., Rechtsanwalt Jürgen Reh
- Deutscher Jagdschutzverband e. V., Dr. Daniel Hoffmann
- AGDW – Die Waldeigentümer, Norbert Leben.

Einzelsachverständige

- Elisabeth Emmert (Bundesvorsitzende des Ökologischen Jagdverbands – ÖJV)
- Prof. Dr. Dr. Sven Herzog (Technische Universität Dresden, Institut für Waldbau und Forstschutz).

Die Sachverständigen/Einzelsachverständigen bewerteten den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedlich.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 20. Februar 2013 sind in die Beratungen des Ausschusses mit eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Einzelsachverständigen – die Ausschussdrucksachen 17(10)1190-A, 17(10)1190-B, 17(10)1190-C, 17(10)1190-D, 17(10)1190-E, 17(10)1190-F und 17(10)1190-G sowie unter anderem der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich. Zudem wurden an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Zusammenhang mit der Novellierung des Jagdgesetzes mehrere schriftliche Stellungnahmen unaufgefordert übermittelt, die in den Beratungsprozess eingeflossen sind.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/12046, 17/12302 in seiner 88. Sitzung am 27. Februar 2013 abschließend beraten. Die Beratung wurde im nicht öffentlichen 88. Kurzprotokoll des Ausschusses festgehalten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)1207 ein, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das von Jagdgegnern vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) erstrittene Urteil ist ohne Abstriche in deutsches Recht umzusetzen. Es darf nicht der Versuch unternommen werden, dieses Urteil ganz oder teilweise ins Leere laufen zu lassen. Im Interesse der Rechtssicherheit sind Regelungen zu treffen, die sowohl dem Sinn des Urteils entsprechen als auch von den Betroffenen anwendbar und behördlicherseits kontrollierbar sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird diesem Anspruch jedoch nur zum Teil gerecht. Er dient erkennbar in erster Linie dem Interesse, eine flächendeckende Bejagung so weit wie möglich sicherzustellen. Dazu ist das EGMR-Urteil von der Bundesregierung sehr eng ausgelegt worden. Die Grenzen dessen, was rechtlich und politisch angemessen ist, um dem EGMR-Urteil gerecht zu werden, hat die Bundesregierung dabei zum Teil deutlich überschrit-

ten. Dies gilt insbesondere für die Regelung zum Inkrafttreten der ethischen Befriedung.

Das EGMR-Urteil zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften stärkt die Eigentümerrechte im Jagdrecht. Dieses Urteil sollte zum Anlass genommen werden, um nun auch im deutschen Jagdrecht insgesamt die rechtliche Stellung von Eigentümern und Landnutzern gegenüber den Jagdausübungsberechtigten zu verbessern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf zu überarbeiten und dabei folgende Änderungen vorzunehmen:

- 1. Die Bedingungen für eine mögliche Ablehnung ethisch begründeter Befriedungsanträge, die im Vorhinein erfolgen soll, sind enger zu fassen, um zu gewährleisten, dass eine Ablehnung ethisch befriedeter Anträge im Vorhinein nur im Ausnahmefall erfolgt. Stattdessen ist eine Rücknahme einer genehmigten ethischen Befriedung für die Fälle zu ermöglichen, in denen im Nachhinein tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten öffentlichen Belange festgestellt werden konnte. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn mehrfach eine Zwangsbejagung der Grundstücke angeordnet werden musste.*
- 2. Für juristische Personen des Privatrechts muss es möglich sein, Anträge auf ethische Befriedung zu stellen.*
- 3. Eine ethische Befriedung von Eigenjagdbezirken ist zu ermöglichen, sofern für diese Abschlusspläne gelten.*
- 4. a) Das Inkrafttreten der Befriedung ist auf den Termin des Endes des Jagdjahres nach Genehmigung des Antrages auf Befriedung festzulegen.*
b) Die vorgesehene Schadenersatzpflicht des Eigentümers des befriedeten Bezirks gegenüber der Jagdgenossenschaft für den Fall, dass er vor dem Ende eines Jagdpachtvertrags aus der Jagdgenossenschaft austreten kann, ist zu streichen. Stattdessen muss für jeden Fall eines Austritts aus der Jagdgenossenschaft gelten, dass die vereinbarte Jagdpacht um den Anteil der befriedeten Fläche am Jagdbezirk vermindert wird.
- 5. Für eine mögliche Zwangsbejagung befriedeter Bezirke muss der Nachweis erforderlich sein, dass die Befriedung die Schäden herbeigeführt hat.*
- 6. a) Auf die Mithaftung der Eigentümer befriedeter Bezirke für Wildschäden innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirkes, die nach dem Austritt aus der Jagdgenossenschaft entstehen, ist zu verzichten. Dazu ist festzulegen, dass ethisch befriedete Bezirke nicht mehr Teil des eines Gemeinschaftsjagdbezirkes sind. Die Mithaftungspflicht für Wildschäden, die vor dem Austritt aus der Jagdgenossenschaft entstanden sind, bleibt jedoch bestehen.*
b) Bei Landpachtverträgen, die nichts anderes vorsehen, muss der Grundstückseigentümer eines ethischen befriedeten Bezirks für Wildschäden seiner Landpächter nach den gültigen Standards haften.
- 7. Die Wildfolge wird im Interesse des Tierschutzes sowohl in befriedeten Bezirken als auch in Jagdbezirken grundsätzlich und ohne bürokratische Hürden zulässig.*

Begründung

Zu 1 (zur Ablehnung ethisch begründeter Befriedungsanträge)

Die Gründe für eine mögliche Ablehnung ethisch begründeter Befriedungsanträge sind in Absatz 1 sehr weit gefasst. Das gilt insbesondere für die Nummern 1-2 (Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen, Schutz der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden). Diese stellen die Begründung für die Jagd überhaupt dar. Es besteht die Gefahr, dass diese Ausschlussgründe je nach Auslegung durch die Unteren Jagdbehörden zu einem sehr hohen Anteil abgelehnter Anträge und zu Verstößen gegen die Eigentumsrechte der Grundeigentümer führen könnten. Das wäre dann eine Missachtung des EGMR-Urteils. Hinzu kommt, dass eine Beurteilung der Auswirkungen im Vorhinein in aller Regel schwer möglich ist. Eine Beurteilung der Folgen ist im Regelfall erst im Nachhinein anhand tatsächlicher Erfahrungen möglich. Von daher sollte anstelle einer Ablehnung im Vorhinein ohne Belege der Gefährdung der genannten öffentlichen Belange eher eine Rücknahme einer genehmigten ethische Befriedung in Betracht kommen. Diese Möglichkeit muss im Gesetz aber zunächst einmal geschaffen werden.

Zu 2 (zum Ausschluss juristischer Personen von der Befriedungsmöglichkeit)

Gemäß Absatz 1 dürfen sämtliche juristische Personen keine Befriedungsanträge stellen. Die Begründung, dafür überzeugt in der Sache nicht, denn viele juristische Personen des Privatrechts sind freie Zusammenschlüsse natürlicher Personen und können infolgedessen einen ethisch begründeten und in einer Satzung o. ä. festgelegten ethischen Zweck verfolgen. In diesem Fall, und nur in diesem Fall, sollten auch sie die Möglichkeit zur Befriedung haben. Das gilt aber nur für juristische Personen des Privatrechts, nicht aber für juristische Personen des öffentlichen Rechts, da letztere keine freier Zusammenschlüsse natürlicher Personen sind.

Zu 3 (zum Ausschluss der Befriedung von Eigenjagdbezirken)

Gemäß Absatz 1 können für Eigenjagdbezirke keine Befriedungsanträge gestellt werden. Zwar haben Eigenjagdbesitzer einen erheblichen Einfluss auf Art und Umfang der Jagd in ihrem Eigenjagdbezirk. Dort, wo sie jedoch zur Erfüllung behördlicher Abschusspläne für Schalenwild verpflichtet sind, müssen sie die Jagd entweder selber ausüben, einen Dritten mit der Jagd beauftragen oder die Jagd verpachten und dann die Jagd dulden. Dies dürfte die Rechte von Eigenjagdbesitzern, die die Jagd ablehnen, im selben Maße beeinträchtigen wie die Eigentümer von Grundstücken in Gemeinschaftsjagdbezirken, auch wenn das EGMR-Urteil von einem Jagdgenossen erstritten wurde und von daher formal nur für Jagdgenossen gilt. Daher sollte der Geist des EGMR-Urteils aufgegriffen und die Befriedungsmöglichkeit auch für Eigenjagdbesitzer geschaffen werden.

Zu 4 a (zum Inkrafttreten der Befriedung)

Die Befriedung tritt gemäß Absatz 2 erst zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages in Kraft. Das kann angesichts einer gesetzlichen Mindestpachtzeit von 9 Jahren in sehr vielen Fällen noch sehr viele Jahre dauern. Es ist nicht akzeptabel, die Grundeigentümer noch viele Jahre auf die

Einhaltung ihrer Rechte warten zu lassen. Diese Regelung unterläuft daher in erheblichem Maße das EGMR-Urteil und damit die Eigentumsrechte der betroffenen Eigentümer noch für einen sehr langen Zeitraum. Die Ausnahmemöglichkeit, die der Satz 2 vorsieht, heilt das nur unzureichend.

Zu 4 b (zur Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Befriedung)

Der Versuch, mit dem Inkrafttreten der Befriedung zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages Übergangsregelungen für laufende Pachtverträge überflüssig zu machen, wird durch die Ausnahmemöglichkeit ohnehin konterkariert. D. h. für diese Ausnahmefälle müssen ohnehin Übergangsregelungen geschaffen werden. Dabei ist ein Minderung der Jagdpacht um den Anteil der befriedeten Jagdfläche an der gesamten bejagbaren Flächen angemessen.

Zu 5 (zur Zwangsbejagung befriedeter Bezirke)

Auch hier besteht die Gefahr, dass die Jagdbehörden je nach Auslegung die Befriedung regelmäßig aushebeln könnten. Dem kann die Pflicht zum Nachweis, dass die Befriedung die Schäden tatsächlich herbeigeführt hat, vorbeugen. Diese Nachweispflicht ist auch deshalb notwendig, weil auch die bestehende Form der Jagdausübung (inkl. Hege- und Fütterungsmaßnahmen) vielfach zu überhöhten Schäden durch Schalenwild beiträgt.

Zu 6 a (zur Wildschadenhaftung von Eigentümern befriedeter Bezirke innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks)

Der befriedete Bezirk bleibt gemäß dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nach der Änderung des Bundesjagdgesetzes formal weiter Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, der Eigentümer aber nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft. Es ist sehr fraglich, dass die Mithaftung der Eigentümer befriedeter Bezirke für Wildschäden im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, die nach dem Austritt aus der Jagdgenossenschaft entstehen, vor dem Hintergrund des EGMR-Urteils für Grundeigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, als zumutbar angesehen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Jagdgenossenschaft sich ihrer Wildschadensersatzpflicht per Jagdpachtvertrag entledigt hat. Aber auch in den Fällen, in denen die Jagdgenossenschaft weiter für Wildschäden haftet, ist eine Haftung von Grundbesitzern, die nicht mehr Mitglied dieser Jagdgenossenschaft sind, systemwidrig. In jedem Fall liegt es in der Hand der Jagdausübungsberechtigten, Wildschäden durch Abschüsse zu vermeiden. Im Falle höherer Wildtierbestände durch eine ethische Befriedung muss die Jagd auf den benachbarten bejagten Flächen entsprechend intensiver ausgeübt werden. Hier besteht kein Unterschied zu Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirk in der Nachbarschaft eines Jagdbezirks mit hegebedingt überhöhten Schalenwildbeständen liegt, ohne dass diese benachbarte Jagdausübungsberechtigten dafür haftbar machen könnten. Aus diesem Gründen sollte auf diese Mithaftung für Wildschäden, die nach dem Austritt aus der Jagdgenossenschaft entstehen, verzichtet werden. Dazu ist der befriedete Bezirk auch formal aus dem Gemeinschaftsjagdbezirk auszugliedern. So wird die fragwürdige rechtliche Konstruktion, dass ein Grundeigentümer nicht mehr Mitglied der Jagdgenossenschaft, sein Grundstück aber noch Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft ist, er dort also nicht mehr mitbestimmen darf, aufgehoben. Für Wildschäden, die vor dem Austritt aus der

Jagdgenossenschaft entstanden sind, muss selbstverständlich mitgehaftet werden.

Zu 6 b (zur Wildschadenhaftung von Eigentümern befriedeter Bezirke gegenüber ihren Landpächtern)

Absatz 6 lässt offen, ob ein Landpächter, der Land in einem befriedeten Bezirk gepachtet hat, Wildschadensersatz geltend machen kann. Der Landeigentümer ist aber keineswegs immer auch der Landnutzer. Bei landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt der Pachtanteil bei ca. 60 %. Dieser Wildschadensersatz durch den Landeigentümer ist jedoch in jeder Hinsicht legitim, denn es ist die Entscheidung des Grundeigentümers, dass auf die Jagd als Mittel gegen Wildschäden verzichtet wird, nicht die des Landpächters. Dem entsprechend muss der Grundeigentümer auch die wirtschaftlichen Folgen dieser Entscheidung tragen, nicht der Landpächter. Daraus folgt, dass der Grundeigentümer gegenüber seinem Landpächter wildschadenserstattungspflichtig werden muss, sofern im Landpachtvertrag nichts anderes vereinbart ist. Dieser Wildschadensanspruch dürfte auch bereits aus dem Haftungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches resultieren. Dann aber ist es sinnvoll, dies auch im Jagdrecht noch einmal klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, anstatt wie bei der Verkehrssicherungspflicht auf zukünftiges Richterrecht zu verweisen. Bei dieser Regelung verbleibt dennoch die Möglichkeit, diese Haftung durch eine entsprechende Regelung im Landpachtvertrag im Falle einer Neuverpachtung vertraglich auszuschließen, wobei entsprechend den Marktverhältnissen ggf. ein entsprechend niedrigerer Pachtzins akzeptiert werden muss. Bei bereits

abgeschlossenen Landpachtverträgen konnte die neue Möglichkeit der ethischen Befriedung jedoch noch nicht berücksichtigt werden. Deshalb muss hier eine gesetzliche Verpflichtung zum Wildschadensersatz durch den Eigentümer greifen.

Zu 7 (zur Wildfolge in befriedeten Bezirken)

Die Regelung in Absatz 8, der zufolge Grundeigentümer befriedeter Grundstücke über die Notwendigkeit der Wildfolge bereits vor dem Beginn der Wildfolge unverzüglich in Kenntnis zu setzen ist, sind praxisfremd und bürokratisch und können eine Wildfolge in der Praxis verhindern. Aus Tierschutzsicht sollte eine Wildfolge aber in jedem Fall möglich sein, um angeschossene Wildtiere von unnötigen Schmerzen erlösen zu können.

3. Abstimmungsergebnisse

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/12046, 17/12302 unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)1207 abzulehnen.

Berlin, den 27. Februar 2013

Cajus Caesar
Berichterstatte

Kerstin Tack
Berichterstatte

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatte

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatte

Cornelia Behm
Berichterstatte

